

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0940/24/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **04.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.08.2024 einen Online-Beitrag, in dem sie berichtet, eine genannte Stadt suche einen neuen Klimaschutzmanager bzw. eine neue Klimaschutzmanagerin. Das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen namentlich genannten Klimaschutzmanagerin sei innerhalb der Probezeit beendet worden.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen Präambel und sämtliche Pressekodex-Ziffern geltend. Als sie als Klimaschutzmanagerin bei der Stadt angefangen habe, sei in verschiedenen regionalen Zeitungen ein Artikel über sie veröffentlicht worden. Nun habe sie ihren Namen im Internet gegoogelt und mehrere Zeitungsartikel über sich gesehen, die am 08.08.2024 veröffentlicht wurden. Mit den Zeitungsartikeln liegen nach Auffassung der Beschwerdeführerin mehrere Rechtsverletzungen vor: Würde des Menschen, Persönlichkeitsschutz, Datenschutz, Bildrecht und weiteren. Die Zeitungsartikel verletzen sie und schaden ihrer Karriere.

Auf Nachfrage teilt die Beschwerdeführerin mit, es habe sich um keine Führungsstelle gehandelt und sie habe keine Öffentlichkeitsarbeit gemacht.

III. Anmerkungen:

1. Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen Ziffer 8 des Pressekodex zugelassen, da Verstöße gegen die übrigen Ziffern des Pressekodex nicht ersichtlich waren.

2. Bei dem Amtsantritt der Beschwerdeführerin war – wie diese in ihrer Beschwerde erwähnt – über sie ausführlich mit Foto und Namensnennung, ihren beruflichen Hintergrund, ihre Denkansätze zum Umweltschutz etc. berichtet worden.

IV. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Chefredakteur Stellung.

Die Beschwerdeführerin habe im Frühjahr 2024 die Stelle der Klimamanagerin der Stadt übernommen – und damit ein öffentliches Amt. Schon allein dadurch ergebe sich, dass ihre Berichterstattung darüber im öffentlichen Interesse sei. Es wiege stärker als der Wunsch von der Beschwerdeführerin nach Persönlichkeitsschutz.

Zudem ließen sowohl Text als auch Bild aus dem Frühjahr 2024 erkennen, dass die Beschwerdeführerin mit einer Berichterstattung einverstanden gewesen sei. Sie nehme ausführlich auf Fragen Stellung und zeige sich lächelnd dem Fotografen.

Insofern sei ihre Berichterstattung zur Besetzung der Stelle mit der Beschwerdeführerin initial presserechtlich nicht zu beanstanden.

Im August 2024 habe man vermeldet, dass die Stadt die Stelle neu ausgeschrieben habe. Das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin sei innerhalb der Probezeit beendet worden. Aus den gleichen Gründen wie bei der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses halte man auch eine Berichterstattung über das Ende des Arbeitsverhältnisses für im öffentlichen Interesse. Es werde auch nicht vorgetragen, die Angaben seien inhaltlich falsch.

Insofern sei auch die Berichterstattung über das Ende der Zusammenarbeit der Stadt mit der Beschwerdeführerin initial presserechtlich nicht zu beanstanden.

Dass man beide Texte in den Archiven vorhalte, ergebe sich im konkreten Fall schon durch die kurze Zeitspanne, seit der die Dinge passiert seien. Die Folgen wirkten bis in die Gegenwart. Hinzu komme, dass die Besetzung der Stelle ein Thema gewesen sei, das die Kommunalpolitik in der Stadt über mehrere Jahre hinweg beschäftigt habe, was auch aus ihrer Berichterstattung hervorgehe. Es handele sich also um ein relevantes Thema.

Somit überwiegen hier auch das Interesse der Leserschaft, sich über zeitgeschichtliche kommunalpolitische Debatten zu informieren, gegenüber dem Wunsch der Beschwerdeführerin nach Persönlichkeitsschutz.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint eine Persönlichkeitsschutzverletzung nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat darlegen können, dass mit Einwilligung der Beschwerdeführerin öffentlichkeitswirksam über ihre Einstellung berichtet wurde. Zudem sind die Stelle und ihre Besetzung über mehrere Jahre hinweg ein Thema in der Kommunalpolitik gewesen. Insoweit hat die Beschwerdeführerin hinzunehmen, dass auch unter ihrer Namensnennung darüber berichtet wird, dass sie den Job nicht mehr ausübt und der Posten neu besetzt wird. Hier überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die berechtigten Interessen der Betroffenen.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de